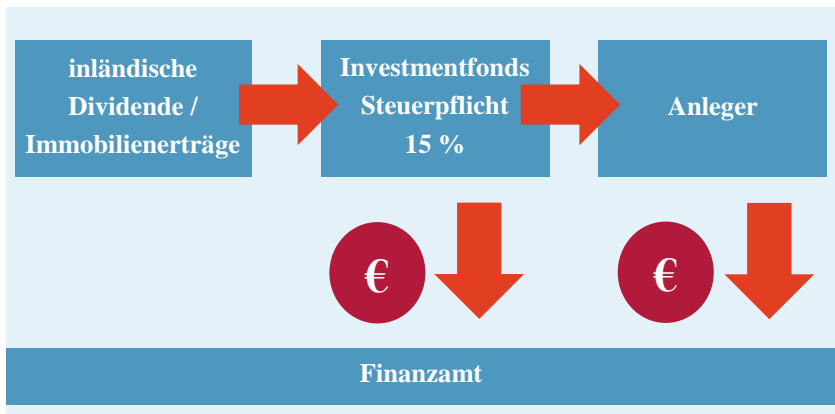
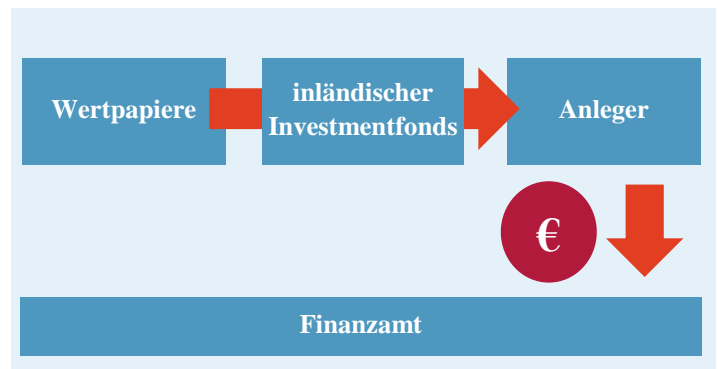


Die Reform der Investmentfondsbesteuerung

Am 09.06.2016 wurde das Investmentsteuerreformgesetz (InvStRG) durch den Bundestag verabschiedet. Es wird zum 01.01.2018 in Kraft treten und die Besteuerung von Investmentfonds grundlegend ändern. Da auch aufgrund des bereits länger anhaltenden Niedrigzinsniveaus fondsgebundene Lebensversicherungsverträge immer mehr an Bedeutung gewinnen, informieren wir Sie mit diesem Rundschreiben über die Reform und ihre Auswirkungen auf diese Versicherungsprodukte.

Wie erfolgt die Besteuerung bisher?

Nach der heutigen Rechtslage sind inländische Investmentfonds vollständig von der Körperschaftsteuer befreit. Eine Besteuerung der Fondserträge findet beim Anleger statt. Ausländische Investmentfonds unterliegen der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland, unter die im Wesentlichen inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge fallen.



Wie erfolgt die Besteuerung ab 2018?

Durch die Investmentsteuerreform sollen inländische und ausländische Investmentfonds gleichgestellt werden, weshalb auch inländische Fonds zukünftig mit inländischen Dividenden und Immobilienerträgen der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % unterliegen. Im Vergleich zur aktuellen Rechtslage kommt also ab dem Jahr 2018 eine Besteuerungsebene hinzu.

Der selbe Ertrag unterliegt damit zukünftig sowohl auf der Fondsebene als auch auf der Anlegerebene der Besteuerung. Um eine doppelte Belastung zu vermeiden, sieht das InvStRG eine Entlastung auf der Ebene des Anlegers vor: Die Erträge werden teilweise von der Besteuerung freigestellt und die Steuerlast dadurch gemindert.

Der Gesetzgeber sieht verschiedene pauschale Teilfreistellungen vor, die wir Ihnen auf den nächsten Seiten näher erläutern.

Ausgleich durch Freistellung: Fondsanlage ohne Versicherungsmantel

Um die Steuerbelastung auf Fondsebene wieder auszugleichen, erhalten Anleger eine pauschale Freistellung. Diese richtet sich nach dem Anlegertyp und der Art des Investmentfonds. Beispielsweise beträgt die Freistellung für einen Privatanleger in einem Aktienfonds (mind. 51 % Aktienanteil) 30 %.

Beispiel: Anleger A ist an einem Aktienfonds beteiligt. Im Kalenderjahr 2018 erzielt der Aktienfonds 40 € inländische Dividenden sowie 20 € Zinsen.

Lösung: Der Aktienfonds unterliegt mit den inländischen Dividenden der Besteuerung (40 € * 15 % = 6 €). Für A verbleiben somit 34 € inländische Dividende sowie 20 € Zinsen.

Die Investmenterträge unterliegen bei A. der Abgeltungssteuer. Da es sich um einen Aktienfonds handelt, erhält A eine Freistellung in Höhe von 30 %:

■ Investmenterträge:	54,00 €
■ abzgl. Freistellung 30 %:	16,20 €
■ Bemessungsgrundlage:	37,80 €
■ Kapitalertragsteuer	9,45 €
■ Solidaritätszuschlag	0,52 €
■ Netto	44,03 €

Berechnung bis 31.12.2017:

■ Bemessungsgrundlage	60,00 €
■ Kapitalertragsteuer	15,00 €
■ Solidaritätszuschlag	0,83 €
■ Netto	44,17 €

Obwohl nur die inländischen Dividenden auf Ebene des Investmentfonds besteuert wurden, wird die Freistellung auf sämtliche Investmenterträge gewährt!

Ausgleich durch Freistellung: Fondsgebundene Versicherung

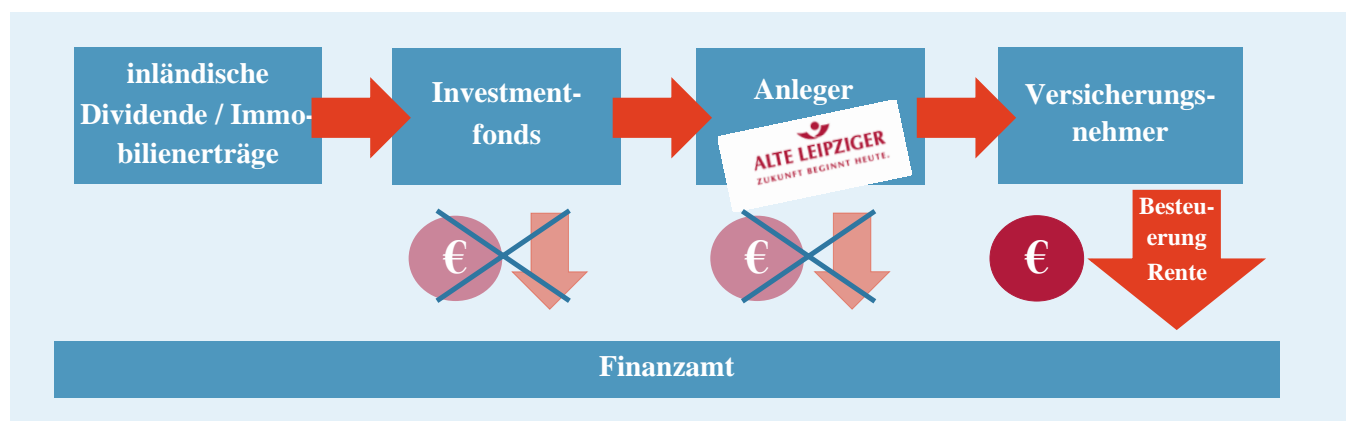
Bei fondsgebundenen Versicherungsprodukten wird ein Ausgleich der Steuervorbelastung auf andere Weise erreicht. Der Gesetzgeber hat hier zwei verschiedene Freistellungen vorgesehen:

Basis- und Riester-Rente: Steuerbefreiung für »steuerbegünstigte Anleger«

Investmentfonds und Anleger (Versicherungsunternehmen) können (wie bisher) **mit sämtlichen Investmenterträgen** von der Steuer befreit sein, soweit die Anteile im Rahmen von

- Riester-Rentenverträgen oder
- Basisrentenverträgen

gehalten werden, da der Gesetzgeber diese Verträge als besonders förderwürdig ansieht.



Verträge der 3. Schicht: Teilfreistellung bei Ausübung des Kapitalwahlrechts

Mit Inkrafttreten des InvStRG wird der neue § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG eingeführt. Dieser regelt, dass der steuerpflichtige Ertrag von Kapitalleistungen aus Lebensversicherungen der 3. Schicht in Höhe von 15 % von der Besteuerung freigestellt wird, soweit die Erträge aus Investmentfonds stammen.

Es handelt sich um eine pauschale Freistellung aller Fondserträge, unabhängig davon, ob der Fonds auch tatsächlich einer Besteuerung unterlag! Diese Regelung betrifft nur Erträge ab dem 01.01.2018. Der Kapitalertragsteuerabzug wird von der geminderten Bemessungsgrundlage vorgenommen.

Altverträge, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllen, sind weiterhin steuerfrei.

Beispiel: Der 60-jährige Versicherungsnehmer V entscheidet sich im Kalenderjahr 2028 von seinem Kapitalwahlrecht im Rahmen seiner rein fondsgebundenen Rentenversicherung Gebrauch zu machen.

Vertragsbeginn war der 01.01.2018. Die Ablaufleistung beträgt 30.000 € (inländischer Dividendenanteil 3 %), V hat insgesamt Beiträge in Höhe von 25.000 € gezahlt.

■ Ablaufleistung	30.000 €
■ abzgl. Beiträge	<u>25.000 €</u>
■ Steuerpflichtiger Ertrag	5.000 €

Lösung: Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG n.F. sind 15 % des gesamten steuerpflichtigen Ertrages steuerfrei, da sämtliche Erträge aus Investmentfonds stammen und der Vertrag nach dem 31.12.2017 abgeschlossen wurde:

■ Steuerpflichtiger Ertrag	5.000,00 €		
■ abzgl. 15 % Teilfreistellung	- 750,00 €		
■ Korrigierter steuerpflichtiger Ertrag	4.250,00 €	→	Kapitalertragsteuer 1.062,50 € Solidaritätszuschlag 58,44 €
■ Versicherungsleistung nach Steuern:	28.879,06 €		

Vergleich alte Rechtslage:

Rückrechnung Fondserträge nach alter Rechtslage: Der Dividendenanteil in den Fondserträgen hat 3% betragen: $5.000 * 3 \% = 150 \text{ €} * 15 \% = 22,50 \text{ €}$. Über die Laufzeit wurde der Ertrag also durch Steuerzahlungen des Fonds um 22,50 € gemindert. Diese sind dem steuerpflichtigen Ertrag wieder hinzuzurechnen.

Im alten Recht erfolgt keine Teilfreistellung, der steuerpflichtige Ertrag ist voll der Abgeltungssteuer zu unterwerfen:

■ Ablaufleistung	30.022,50 €		
■ abzgl. Beiträge	<u>25.000,00 €</u>	→	Kapitalertragsteuer 1.255,63 € Solidaritätszuschlag 69,06 €
■ Steuerpflichtiger Ertrag	5.022,50 €		
■ Versicherungsleistung nach Steuern:	28.697,81 €		

Das Beispiel zeigt, dass sich je nach Ausgestaltung des inländischen Dividendenanteils im Fondsertrag sogar eine Überkompensation ergeben kann.

Zusammenfassung

- Durch die Reform der Investmentbesteuerung werden zukünftig Erträge auf Fondsebene besteuert – jedoch nur inländische Dividenden und Immobilienerträge!
- Eine Kompensation findet statt
 - bei der Fondsanlage ohne Versicherungsmantel über eine pauschale Freistellung je nach Anleger- und Fondstyp
 - bei fondsgebundenen Lebensversicherungen durch Teilfreistellung in Höhe von 15 % bei Kapitalzahlungen
 - Die 15 %-ige Freistellung gilt für sämtliche steuerpflichtige Erträge aus Investmentfonds bei Kapitaleistungen, obwohl nur bestimmte Erträge (inländische Dividenden, Immobilienerträge) des Fonds besteuert werden!
- Nicht nur in Bezug auf die Reform darf ein wichtiger Vorteil (fondsgebundener) Rentenversicherungen nicht vergessen werden: Der bei Rentenleistungen der 3. Schicht zu versteuernde Ertragsanteil stellt lediglich den pauschaliert ermittelten Zinsanteil dar, der in jeder einzelnen Rentenzahlung enthalten ist!
 - Ergebnis: Sämtliche in der Ansparphase erzielten Erträge bleiben unversteuert!
- Investmentfonds und Versicherungsunternehmen können im Rahmen von Riester- und Basisrentenverträgen von einer Steuerbefreiung Gebrauch machen.

Fazit: In verschiedensten Presseartikeln wird derzeit propagiert, dass die Auswirkungen der Reform drastisch sind – es wird gar von einem Ende für die fondsgebundene Lebensversicherung gesprochen! Tatsächlich ist es jedoch so, dass die Schmälerung von Investorerträgen durch die Reform überschaubar ist und durch die oben beschriebenen Vorteile in manchen Fällen sogar überkompensiert werden kann. Die fondsgebundene Lebensversicherung bleibt auch in Zukunft und gerade in der anhaltenden Niedrigzinsphase eine zuverlässige Stütze der privaten und betrieblichen Altersvorsorge!